



Tierschutz-Hundeverordnung

Folgende Anforderungen müssen Sie bei einer Hundehaltung beachten.

ZWINGERHALTUNG

Hunde dürfen nur dann in Zwingern gehalten werden, wenn ihnen eine **Hundehütte** zur Verfügung steht und **eine Seite des Zwingers dem Hund freie Sicht nach außen** gewährt. Zudem ist **ausreichend Auslauf im Freien** zu gewähren.

Die **Hundehütte** muss

- aus einem Material sein, das wärmedämmend und gesundheitsunschädlich ist. Das Material muss so verarbeitet sein, dass sich der Hund nicht verletzen kann.
- vor Witterungseinflüssen Schutz bietet, es darf keine Feuchtigkeit eindringen.
- so groß sein, dass
 - sich der Hund verhaltensgerecht bewegen und ausgestreckt hinlegen kann.
 - der Hund die Hundehütte durch seine Körperwärme warm halten kann.
- sauber, trocken und frei von Ungeziefer sein.

Die **Öffnung der Hundehütte** muss

- der Wetterseite abgewandt sein.
- gegen Wind und Niederschlag abgeschirmt sein.
- der Körpergröße des Hundes angepasst sein. Sie darf nur so groß sein, dass der Hund ungehindert hindurchgelangen kann.

Zusätzlich ist ein Liegeplatz außerhalb der Hundehütte gefordert, der

- wärmegeklämt, schattig und witterungsgeschützt,
- **weich oder elastisch verformbar ist** und
- so beschaffen ist, dass der Hund in Seitenlage ausgestreckt liegen kann

Der Zwinger muss mindestens folgende **freie Bodenfläche** (ohne Hundehütte) aufweisen:

Widerristhöhe des Hundes	Bodenfläche mindestens
bis 50 cm	6 m ²
über 50 bis 65 cm	8 m ²
über 65 cm	10 m ²

Für jeden weiteren in demselben Zwinger gehaltenen Hund oder jede Hündin mit Welpen muss zusätzlich die Hälfte der für einen Hund vorgeschriebenen Bodenfläche zur Verfügung stehen.

Ab 01.01.2024 gilt: Für jede Hündin mit Welpen muss das Doppelte der o.g. Bodenfläche zur Verfügung stehen.

Der **Boden** des Zwingers muss

- trittsicher sein
- so beschaffen sein, dass dieser keine Verletzungen oder Schmerzen verursacht
- leicht trocken und sauber zu halten sein
- Kot muss täglich entfernt werden

Das **Material** aus dem der Zwinger gebaut ist, muss

- Gesundheitsunschädlich und
- So verarbeitet sein, dass sich der Hund nicht verletzen kann

Die **Einfriedung** des Zwingers muss

- so hoch sein, dass der aufgerichtete Hund mit den Vorderpfoten die obere Begrenzung nicht erreicht
- keine stromführenden Vorrichtungen bis zu einer Höhe, die der aufgerichtete Hund mit den Vorderpfoten erreichen kann



HALTUNG IM FREIEN

Wer einen Hund im Freien hält, hat dafür zu sorgen, dass dem Hund eine **Hundehütte** und ein **Liegeplatz außerhalb der Hundehütte** zur Verfügung steht. Die Hundehütte und der Liegeplatz müssen beschaffen sein wie für die Zwingerhaltung (siehe dort).

Für Herdenschutzhunde während ihrer Tätigkeit oder ihrer Ausbildung zum Schutz von landwirtschaftlichen Nutztieren vor Beutegreifern gelten gesonderte Regelungen.

DIE ANBINDEHALTUNG IST SEIT 01.01.2023 VERBOTEN!

HALTUNG IN RÄUMEN ODER RAUMEINHEITEN

- Einfall von natürlichem Tageslicht ist sicherzustellen, mind. ein Achtel der Bodenfläche
- Der freie Blick aus dem Gebäude heraus ist sicherzustellen
- Ausreichende Frischluftzufuhr ist sicherzustellen
- Benutzbare Bodenfläche s. Zwingerhaltung
- Bei nicht beheizbaren Räumen gilt zusätzlich:
 - **Hundehütte** (wie bei Zwingerhaltung) oder trockener, weicher oder elastisch verformbarer Liegeplatz, der ausreichenden Schutz vor Luftzug und Kälte bietet
 - **Liegeplatz außerhalb der Hütte (wie bei Zwingerhaltung)**

Für alle Haltungsformen gilt:

- Gewährung eines täglichen, ausreichenden Auslaufs im Freien außerhalb eines Zwingers oder einer Anbindung, abhängig von Rasse und Alter
- Die Betreuungsperson hat sich mehrmals täglich mit dem Hund zu beschäftigen
- **Welpen bis zu einem Alter von 20 Wochen muss mind. 4 Stunden je Tag Umgang mit einer Betreuungsperson gewährt werden**
- **Regelmäßig ist dem Hund Kontakt zu Artgenossen zu gewähren**
- **Min. 2x täglich** muss der Hundebesitzer oder der mit der Pflege des Hundes Beauftragte nach dem Befinden des Hundes und seiner Unterbringung sehen, Mängel sind unverzüglich abzustellen
- Frisches Wasser muss jederzeit und in ausreichender Menge vorhanden sein
- Der Hund muss täglich mit artgemäßem Futter in ausreichender Menge und Qualität versorgt werden
- Nicht aneinander gewöhnte Hunde dürfen nur unter Aufsicht zusammengeführt werden
- Der Aufenthaltsbereich des Hundes ist sauber und ungezieferfrei zu halten, Kot ist täglich zu entfernen
- **Bei Haltung von mehreren Hunden gilt grundsätzlich die Gruppenhaltung (ausgenommen unverträgliche Hunde)**
- **Bei Haltung in Fahrzeugen oder Wintergärten ist für ausreichend Frischluftzufuhr und angemessene Lufttemperatur zu sorgen**
- **Verbot der Verwendung von Stachelhalsbändern oder andere für die Hunde schmerzhaft Mittel bei Ausbildung, Erziehung oder Training**
- **Ausstellungsverbot für Hunde mit kupierten Ohren oder kupierter Rute sowie Qualzuchtmerkmalen (gilt jetzt auch für Hundesportveranstaltungen u. Zuchtleistungsprüfungen u.ä.)**

GRUPPENHALTUNG SEIT 01.01.2023

Die Gruppenhaltung ist so zu gestalten, dass

- Ein Liegeplatz für jeden Hund in der Gruppe zur Verfügung steht
- eine individuelle Fütterung sowie eine individuelle gesundheitliche Versorgung ermöglicht wird
- keine unkontrollierte Vermehrung stattfinden kann



ANFORDERUNGEN AN DAS HALTEN BEIM ZÜCHTEN SEIT 01.01.2023 WESENTLICHE ÄNDERUNGEN

Der Hündin muss spätestens 3 Tage vor der zu erwartenden Geburt bis zum Absetzen der Welpen eine Wurfkiste zur Verfügung gestellt werden. Werden die Hündin und die Welpen im Freien gehalten, ist eine entsprechende Schutzhütte (s. Zwingerhaltung) erforderlich sowie die u.a. Anforderungen an eine Wurfkiste sind zu erfüllen.

Eine Hündin mit Welpen ist so zu halten, dass sie sich von ihren Welpen zurückziehen kann.

Wurfkiste – Anforderungen

- Angemessene Größe, Hündin muss in Seitenlage ausgestreckt liegen können
- So gestaltet, dass Gesundheit der Hündin und der Welpen sowie die Lufttemperatur kontrolliert werden können
- Ausstattung mit Abstandshaltern an den Seitenwänden
- Oberflächen müssen leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein
- Liegebereich der Welpen muss eine Lufttemperatur aufweisen, die eine Unterkühlung oder Überhitzung der Welpen verhindert. Von einer Unterkühlung ist bei einer Temperatur unter 18°C in den ersten zwei Lebenswochen auszugehen.

Auslauf

- Ab einem Alter von 5 Wochen ist den Welpen mind. einmal täglich ein Auslauf im Freien für eine angemessene Dauer zu gewährleisten
- Keine Verletzungsgefahr oder sonstige Gesundheitsgefahr für die Welpen
- Bodenfläche mindestens so groß wie Zwingermindestfläche
- Einfriedung so, dass keine Verletzungsgefahr besteht und die Welpen den Zaun nicht überwinden können

Betreuungsperson

- Eine Betreuungsperson für jeweils bis zu 5 Zuchthunde und ihre Welpen
- Eine Betreuungsperson darf max. 3 Hündinnen mit Welpen gleichzeitig betreuen
- Nachweis der notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten gegenüber der zuständigen Behörde

Bodenfläche für Hündin mit Welpen: ab 01.01.2024 muss der Zwinger doppelt so groß sein, wie die Fläche für einen einzelnen Hund

.....
Datum

.....
Unterschrift